

Sitzung vom 29. Mai 2024

**551. Anfrage (Transformation Amt für Wirtschaft und Arbeit AWA
in ein Amt für Wirtschaft AFW und ein Amt für Arbeit AFA)**

Die Kantonsräte Harry Brandenberger, Gossau, und Rafael Mörgeli, Stäfa, sowie Kantonsrätin Birgit Tognella-Geertsen, Zürich, haben am 11. März 2024 folgende Anfrage eingereicht:

Seit Anfang dieses Jahres wurde die Aufspaltung des AWA in die zwei neuen Bereiche «Amt für Wirtschaft» und «Amt für Arbeit» vollzogen. In der WAK als zuständiger Kommission wurde dieser Prozess eingehend erläutert und immer wieder auf die Saldoneutralität bei der Anzahl Stellen hingewiesen.

Nach gut 2 Monaten können sicher schon erste Erkenntnisse gezogen werden.

In diesem Zusammenhang bedanke ich mich für die Beantwortung der folgenden Fragen durch die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Wie hoch sind die internen und externen Kosten des Transformationsprozesses? Ist der Prozess (per 1.1.2024) abgeschlossen oder fallen in Zukunft weitere Kosten an?
2. Neben den Chancen einer Aufteilung in zwei Ämter entstehen auch Risiken, beispielsweise durch Know-how-Verlust. Welche Risiken wurden besonders adressiert und welches Fazit wird nach 2 Monaten gezogen?
3. War eine höhere Fluktuation während der Transformationszeit festzustellen? Wurde die Zufriedenheit der Mitarbeiter*innen erhoben, und falls ja, wie waren die entsprechenden Resultate?
4. Wie hat sich die Aufteilung in das AFA und AFW auf die Bürofläche ausgewirkt? Bitte Gesamtfläche sowie Fläche pro Mitarbeitenden angeben. Konnte das Raumkonzept erfolgreich umgesetzt werden?
5. Die Verwaltungskosten der RAV, der Vollzug der arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) und die ALK sind über die Jahre kontinuierlich angestiegen und liegen weit über 100 Mio. pro Jahr. Hinzu kommen die noch höheren Entschädigungen der Taggelder, Kurzarbeitsentschädigungen und weiterer Massnahmen, die durch die Arbeitslosenkassen ausbezahlt werden. Trotz der grossen Finanzflüsse hat das Amt für Arbeit kein internes Finanz- und Rechnungswesen. Wie kann ein fundiertes Wissen in Budgetierung und Abrechnung erreicht werden, wenn eine solche zentrale Funktion nicht vorhanden ist? Welches sind die Gründe für diese Auslagerung?

6. Wie haben sich die Verwaltungskosten, welche durch die Ausgleichsstelle der ALV für den Betrieb der RAV und weiterer Vollzugskosten dem Kanton Zürich entschädigt werden, in den letzten 15 Jahren im Verhältnis zu Bezüger:innen von Arbeitslosenentschädigung entwickelt? Wieweit nähert sich diese Entschädigung dem vom Bund gesetzten Maximalbetrag? Was für finanzielle Risiken bestehen hier?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Harry Brandenberger, Gossau, Rafael Mörgeli, Stäfa, und Birgit Tognella-Geertsen, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Aufteilung des bisherigen Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) in das Amt für Wirtschaft (AWI) und das Amt für Arbeit (AFA) erfolgte aus strategischen Gründen und mit einem langfristigen Horizont, damit der Kanton Zürich seine wirtschaftlichen Herausforderungen in Zukunft noch besser meistern kann und er für künftige volkswirtschaftliche Herausforderungen und Veränderungen noch besser in der Arbeitswelt gerüstet ist. Die organisatorische Aufteilung des AWA wurde per 1. Januar 2024 umgesetzt. Die neuen Ämter haben ihren Betrieb aufgenommen und erfüllen ihre Aufgaben vollumfänglich. Nun geht es darum, die neuen Organisationen zu konsolidieren und auf die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen neu auszurichten. Dieser Prozess braucht Zeit. Vor diesem Hintergrund ist es noch zu früh für eine Bilanz. Die nachstehenden Antworten sind daher als Werkstattbericht und nicht als Zwischenbilanz zu verstehen.

Zu Frage 1:

Die Aufteilung des AWA wurde zu einem überwiegenden Teil mit internen Mitteln bewältigt. Drittleistungen fielen im Wesentlichen für externe Unterstützung und Beratung im Bereich Projektleitung und Organisationsentwicklung, für Unterstützung im Bereich Human Resources sowie für Anpassungen der IT-Systeme und der anderen Infrastruktur an. Insgesamt wurden Dienstleistungen im Umfang von rund Fr. 350 000 bezogen. Die Arbeiten für die Aufteilung des AWA sind abgeschlossen.

Durch die Wahl einer partizipativen Vorgehensweise waren Mitarbeitende auf allen Stufen in die operative Projektarbeit involviert. Dadurch wurde von vielen Mitarbeitenden, insbesondere in Schlüsselfunktionen, ein überdurchschnittliches zeitliches Engagement gefordert. Dies führte in den von der Aufteilung betroffenen Kernbereichen zu höheren Saldi von Gleit- und Überzeit. Der Übergang zwischen Arbeiten zur ordentlichen Arbeitserfüllung und solchen für die Projektarbeiten betreffend Amtsaufteilung war oft fließend. Die internen Kosten können daher nicht verlässlich beziffert werden.

Zu Fragen 2 und 3:

Grundlegende Veränderungen in der Organisationsstruktur eines Amtes sind immer auch mit verschiedenen Risiken verbunden, z. B. Verunsicherung der Mitarbeitenden, Überlastungen der Mitarbeitenden durch Projektarbeit oder der Verlust von Schlüsselmitarbeitenden. Diesen Risiken wurde bei der Aufteilung des AWA grosse Beachtung geschenkt. Durch einen partizipativen Ansatz im Projekt sowie durch regelmässige und zielgruppenorientierte Kommunikation konnten diese Risiken minimiert werden. Bei Neubesetzungen von Stellen wurden bei entsprechender Eignung und Qualifikation interne Mitarbeitende berücksichtigt. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass solche grundlegenden Veränderungen in der Organisation nicht von allen Mitarbeitenden gleich mitgetragen werden. Personelle Veränderungen sind daher unumgänglich. Dennoch lag die Netto-Fluktuationsrate 2023 mit 10,9% im Durchschnitt der vergangenen Jahre.

Das AWA führte vor und während der Aufteilung regelmässig Umfragen bei den Mitarbeitenden durch. Dadurch konnte, wo nötig, frühzeitig auf Veränderungen reagiert werden. Bezüglich Engagement und Zuversicht in die Transformation zeigten die Umfragen insgesamt gute Ergebnisse.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Langfristigkeit der Verträge für die angemieteten Flächen hat die Aufteilung des AWA kurzfristig keinen Einfluss auf die Büroflächen. Die Gesamtfläche sämtlicher Standorte des AFA beträgt 25 943 m² bzw. 37 m² pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter. Dieser Wert ist sehr hoch. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Beratung von Stellensuchenden zwingend erhebliche Beratungsflächen erforderlich sind, weshalb sich die Situation kaum mit «normalen» Büroarbeitsplätzen vergleichen lässt. Hinzu kommt der Sondereffekt, dass das Verhältnis zwischen (langfristig gebundenen) Mietflächen und der aufgrund einer historisch tiefen Arbeitslosenquote (zurzeit 2,1%) sehr tiefen Mitarbeitendenzahl in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Fläche führte, der nicht kurzfristig behoben werden kann. Die Gesamtfläche sämtlicher Standorte des AWI beträgt 2397 m² bzw. 22 m² pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter. Es ist vorgesehen, die Gesamtflächen zu optimieren und zu verkleinern. Dabei sind auch die neuen Arbeitsformen zu berücksichtigen.

Zu Frage 5:

Die Aufgabenerfüllung ist von der organisatorischen Ansiedlung der mit den Aufgaben betrauten Personen zu unterscheiden. Selbstverständlich sind Steuerung und Überwachung der Finanzflüsse auch in der neuen Organisation vollumfänglich sichergestellt. Ein zentrales Finanzteam

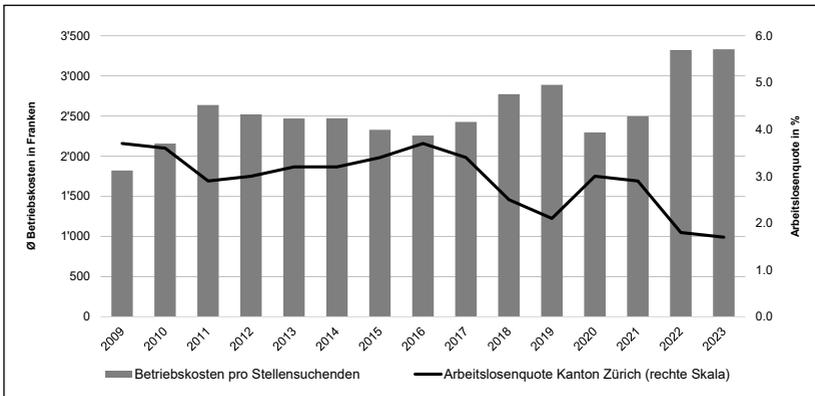
kümmert sich um die finanziellen Belange mit Bezug auf den Kanton und im Bereich Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG, SR 837.0) und bei der Arbeitslosenkasse gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft. Mit der zentralen Ansiedlung des Finanzteams im AWI konnte der Aufbau eines neuen eigenständigen Teams im AFA vermieden werden.

Zu Frage 6:

Die Verwaltungskostenentschädigung an die Kantone für den Vollzug des AVIG, des Arbeitsvermittlungsgesetzes (SR 823.11) und des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) bemisst sich nach den im Rechnungsjahr betreuten Stellensuchenden (Jahresdurchschnitt). Die maximal zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Betriebskostenplafond) ergeben sich dabei aus einem Betriebskostensatz pro stellensuchender Person. Für Investitionskosten steht ein separater Plafond zur Verfügung.

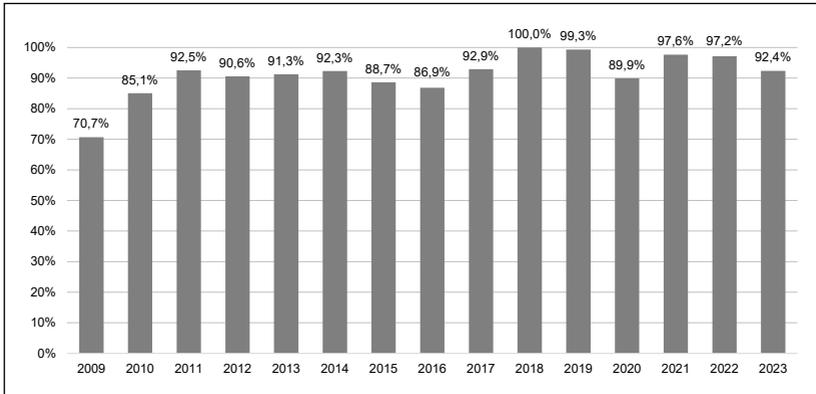
Die durchschnittlichen Betriebskosten sind bei höherer Arbeitslosigkeit tiefer und umgekehrt. Dies liegt einerseits daran, dass die Personal- und Mietkosten aufgrund längerfristiger Verträge nur bedingt kurzfristig beeinflussbar sind. Der Personalbestand und die Mietflächen können daher oft nicht rasch genug an eine tiefere Arbeitslosenquote angepasst werden. Hinzu kommt, dass die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der RAV in Phasen tiefer Arbeitslosigkeit aufwendiger ist, da überdurchschnittlich viele Stellensuchende eine vergleichsweise geringe Arbeitsmarktfähigkeit aufweisen.

Die folgende Grafik zeigt die durchschnittlichen Betriebskosten im AVIG-Vollzug pro stellensuchender Person im Verhältnis zur Arbeitslosigkeit 2009 bis 2023:



Quelle: Statistische Datenbank des Staatssekretariats für Wirtschaft

Im selben Zeitraum wurde der Betriebskostenplafond des Kantons Zürich wie folgt ausgeschöpft:



Quelle: Statistische Datenbank des Staatssekretariats für Wirtschaft

Der Bund entschädigt höchstens den Betrag bis zum Plafond der anrechenbaren Betriebskosten. Bei einer Überschreitung des Plafonds müsste der Kanton die nicht gedeckten Kosten tragen. Diesem Risiko wird mit einer vorausschauenden Planung und einem angemessenen unterjährigen Controlling begegnet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli